

12.02.2016

Drucksache 027/16

Aufgabenübertragung gemäß § 92 Abs. 1 S.1 LBG NRW i.V.m. § 45 Abs. 3 S. 2 LBeamtVG

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.03.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.03.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Zentrale Dienste
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.07	Personal
Produkt	01.07.02	Personalbetreuung

Haushaltsjahr	2016 ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung[€]	0,00

Beschlussvorschlag

Die Befugnis, im eigenen Namen und in Vertretung über das Vorliegen eines Dienstunfalles zu entscheiden, wird mit Wirkung vom 01.04.2016 und bis auf schriftlichen Widerruf auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) übertragen.

Sachbericht

Gemäß § 45 Abs. 3 S. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Bislang wurden die Anerkennung und die damit einhergehende Abwicklung von Dienstunfällen durch den Landrat im Rahmen der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), welche auch bereits mit der Abwicklung der Versorgungsfälle und der Gewährung der Beihilfe für die aktiven Beamten und Ruhestandsbeamten beauftragt wurde, hat nunmehr ein Angebot für die vollständige Abwicklung von Dienstunfällen im eigenen Namen und in Vertretung abgegeben.

Demnach würde die nach § 45 LBeamtVG erforderliche Anerkennung und Abwicklung von Dienstunfällen vollständig durch die KVV erfolgen.

Hierdurch würde das bislang zweistufige Verfahren für alle Beteiligten deutlich vereinfacht und aufgrund des größeren Erfahrungsschatzes rechtssicherer gestaltet.

Durch die Übertragung entstehen keine Kosten.

Es wird daher vorgeschlagen, den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe mit Wirkung vom 01.04.2016 und bis auf schriftlichen Widerruf die Befugnis zu erteilen, im eigenen Namen und in Vertretung über das Vorliegen eines Dienstunfalles zu entscheiden.

Anlagen

keine